

Schutz- und Gebrauchshunde
Sportverband e.V.
Hundesportverein Rodleben e.V.
Roßlauer Straße 73
06861 Dessau-Roßlau

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Rodleben e.V.“ (Kurzbezeichnung HSV Rodleben) und ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (Kurzbezeichnung SGSV). Der HSV Rodleben ist beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

1.2 Der Sitz ist in 06861 Dessau-Roßlau, Roßlauer Straße 73.

1.3 Der HSV Rodleben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

1.4 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hundesportverband e.V. (Kurzbezeichnung DHV) im Verein für das Deutsche Hundewesen (Kurzbezeichnung VDH), der seinerseits Mitglied der Federation Cynologique Internationale (Kurzbezeichnung F.C.I.) ist.

1.5 Der HSV Rodleben erkennt bei seinen Mitgliedern die bisherige Mitgliedschaft in anderen kynologischen Organisationen an.

1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der SGSV ist eine Organisation mit dem Zweck zur Förderung des Sportes mit dem Hund.

2.1 Zweck und wichtigstes Anliegen des HSV Rodleben ist die Förderung des Hundesportes als sinnvolle Freizeitgestaltung für Jung und Alt.

2.2 Ziel unseres Vereins ist die Entwicklung des Breitensportes. Mitglied kann jeder Bürger werden, gleich ob er einen Hund besitzt oder nicht. Besitzer von Hunden ohne Papiere und von Mischlingshunden können ebenfalls Mitglied werden. Über die Aufnahme als Mitglied des HSV Rodleben entscheidet der Vorstand.

2.3 Ein weiteres Ziel ist die enge Zusammenarbeit mit dem Tierschutz, das Organisieren von wissenschaftlichen Fachvorträgen und Schulungen über alle Belange der Kynologie, wie Zucht, Haltung und Fütterung sowie über Probleme des Leistungssportes, Schulung und Weiterbildung für Ausbilder.

2.4 Als besonders wichtig erachten wir die Realisierung der vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Rodleben betreffs der Pflege unserer Sportanlage. Dazu gehört auch die Straßenfront sowie Hilfe und Unterstützung bei Projekten und Vorhaben des Gemeinderates, in Form von Arbeitsleistungen im Rahmen der Möglichkeiten und vorher vereinbartem Entgelt zur Aufbesserung der Kasse des Hundesportvereins.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Mitglied kann jeder Bürger werden, gleich ob er einen Hund besitzt oder nicht, auch Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

3.2 Die Aufnahme eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des HSV Rodleben. Die Mitgliedschaft tritt erst nach Zahlung des Beitrages für das Eintrittsjahr und einer Aufnahmegebühr in Kraft.

3.3 Der HSV Rodleben hat das Recht, die sich aus dem Aufnahmegebiet des SGSV ergebenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Die Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen in Rückstand befindet. Der HSV Rodleben kann Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeitsfelder des SGSV unterbreiten.

3.4 Jedes Mitglied des HSV Rodleben ist verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten, um die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu beachten.

3.5 Die Mitgliedschaft im SGSV endet durch die Auflösung des Vereins, durch den Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem SGSV ist nur bis zum 30.09. des Kalenderjahres möglich. Er muss der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich bis zum 01.10. des entsprechenden Kalenderjahres angezeigt werden. Daraus ergibt sich für die Mitglieder des HSV Rodleben eine Kündigungsfrist zum 15.09. des jeweiligen Kalenderjahres. Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Beitragspflicht. Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des Folgejahres bestehen. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Beitrag für das folgende Jahr trotz Mahnung nicht bis zum 25.09. des laufenden Kalenderjahres entrichtet hat. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat.

Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn Mitglieder in grober Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien bzw. das Tierschutzgesetz verstoßen.

Der Ausschluss kann auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Ausschluss und/oder Streichung entbindet nicht von der Beitragspflicht.

§ 4 Organisationsaufbau

Organe des SGSV bzw. des HSV Rodleben sind:

- die Mitgliederversammlung und der Vorstand

4.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder müssen anberaumt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder es unter Angabe gewichtiger Gründe fordern.

4.2 Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Finanzkontrollkommission entgegen und fasst hierüber Beschluss (Missbilligung / Entlastung);

- berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie über eingereichte Anträge;

- wählt den Vorstand, die Schiedskommission und die Kassenprüfer;

- legt den Jahresbeitrag für das Folgejahr fest.

4.3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Tagung an den Vorstand zu stellen. Satzungsänderungen müssen unter Bezeichnung des Paragraphen der Satzung und des Änderungsinhaltes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

4.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

4.5 Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

4.6 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist. Die Richtigkeit dieser Niederschrift ist von der Person mit Unterschrift gegenzuzeichnen, die die betreffende Mitgliederversammlung geleitet hat. (1. bzw. 2. Vorsitzender, s. § 4.4)

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden

- dem 2. Vorsitzenden

- dem Schatzmeister

- dem Ausbildungswart

- dem Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder gemeinsam durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Im Sinne des §26 BGB verkörpern beide Vorsitzenden den Vorstand. Ihre Pflichten und Aufgaben liegen auf organisatorischem Gebiet und in der Überwachung aller Bestimmungen und Verordnungen des Verbandes und der übergeordneten Verbände sowie der Zusammenarbeit mit diesen.

§ 6 Wahlen und Amtsdauer

6.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Funktion von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

6.2 Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

6.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes mit Wahlfunktion ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7 Beschlüsse

Über die Sitzungen des Vorstandes, der nach Bedarf tagt, ist eine Niederschrift anzulegen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Der HSV Rodleben ist juristisch und finanziell selbständig und eine eigene juristische Person. Er ist ein Mitglied des Verbandes SGSV und diesem gegenüber beitragspflichtig.

§ 9 Finanzen

Der HSV Rodleben finanziert sich aus

- Beiträgen
- Umlagen
- Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen

9.1 Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan. Die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Buchführung des Vereines richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Einnahmen des Vereines müssen mit den Zielen des Hundesportes im Einklang stehen. Die Ausgaben und das Vereinsvermögen dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der übergeordneten Finanzkontrollkommission steht das Kontrollrecht zu.

9.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.5 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Betrages an den Verein wird jeweils von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

9.6 Wer für den Verein tätig ist, kann eine angemessene pauschale Vergütung erhalten. Daneben ist auch ein reiner Auslagenersatz möglich. Die haushaltsrechtlichen Belange des Vereins sind zu berücksichtigen. Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eine Gebührenordnung.

§ 10 Finanzkontroll- und Schiedskommission

10.1 Der Finanzkontrollkommission obliegt die Prüfung der sachlichen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben und der korrekten Buchführung des Vereines.

10.2 Die Tätigkeit der Kommissionen werden durch Ordnungen geregelt, die nur durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und geändert werden können.

Die Inhalte dieser Ordnungen sind Teil der Satzung.

§ 11 Ehrungen

11.1 Eine Ehrenordnung berechtigt den Vorstand, Mitglieder, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Rechts, für hervorragende Leistungen usw. im Hundesport zur Auszeichnung vorzuschlagen.

11.2 Verdienstvolle Einzelmitglieder des HSV Rodleben und Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 12 Satzungsänderung

12.1 Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Änderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die §§ 4.3, 4.4 und 4.5 müssen hierbei Berücksichtigung finden.

12.2 Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen die von Behörden gefordert werden vorzunehmen, soweit diese ausschließlich formellen Charakter haben und den Inhalt der Satzung als solche nicht verändern.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des HSV Rodleben kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens 4 Wochen vorher unter Angaben des Grundes einberufen wurde, beschlossen werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Wird mit der Auflösung des HSV Rodleben nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Anderenfalls fällt das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Verein „Begegnungsstätte-Mensch-Tier-Natur Ein Heim für Tiere Dessau Stiftung Gnadenhof“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dessau-Roßlau, 29. Februar 2020